

3.7 Soweit nichts anderes geregelt ist, ist die Haftung des Landes im Verhältnis zu Dritten, die den Schaden verursacht haben, nachrangig. Das Land kann erst aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wenn und insoweit keine Befriedigung von Dritten erlangt werden kann.

3.8 Das durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz für Landesgarantien festgelegte Gesamtvolumen darf – bei Anrechnung der in Anspruch genommenen Ermächtigungen aus Vorjahren – nicht überschritten werden. Die Überwachung obliegt der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

3.9 Für einzelne Ausstellungsvorhaben dürfen Landesgarantien bis zu einer Gesamthöhe von 30 Mio. Euro übernommen werden. Für einzelne Kunstwerke dürfen Landesgarantien bis zu einer Höhe von 10 Mio. Euro übernommen werden. Soll einer dieser Beträge oder beide zugleich überschritten werden, ist dies nur mit Einwilligung des Finanzministeriums möglich.

4 Verfahren

4.1 Das Land übernimmt die Haftung durch förmliche Haftungserklärung, die die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Antrag einer der unter Ziffer 2.1 genannten Kultureinrichtungen erteilt.

4.2 Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellungsversicherung 2008) für die Landesgarantien sinngemäß anzuwenden.

5 Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

5.2 Die Wirksamkeit der auf der Grundlage der Richtlinie vom 1. Dezember 1998, vom 10. Mai 2001, vom 10. Februar 2003, vom 28. April 2009 und vom 14. Juli 2014 abgegebenen Haftungserklärungen bleibt hiervon unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 120

Richtlinie über die Förderung von Olympischen und Paralympischen Segelwettkämpfen im Rahmen der Olympiabewerbung 2024/2028

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29. Januar 2016 – IV 346 –

Die Richtlinie über die Förderung von Olympischen und Paralympischen Segelwettkämpfen im Rahmen der Olympiabewerbung 2024/2028 vom 11. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 712), Gl.Nr. 6641.9, wird aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 122

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Optimierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Gl.Nr. 6601.41

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 1. Februar 2016 – VII 251 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen.

Präambel

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Geschäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Geschäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förderung liegt vor allem auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Forschung und Innovation, Qualifizierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund werden erstmals – aufbauend auf den Richtlinien für die Förderung von Energiemanagementsystemen und von Energieberatungen (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), die im Rahmen des nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) angeboten werden – Beratungen zur Vorbereitung von Investitionen und Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert. Diese sollen zur Verstetigung von bereits initiierten betrieblichen Energiemanagementmaßnahmen führen, um die kontinuierliche Erschließung betrieblicher CO₂-Reduktionspotenziale durch erhöhte Energieeinsparung, Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern. Angestrebt wird damit die Verstetigung von Prozessen energetischer Optimierung in KMU im Sinne eines dauerhaft betrieblichen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Förderung der energetischen Optimierung in KMU wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung durchgeführt.

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der Auswahl- und Fördergrundsätze von Projekten im Rahmen des LPW (AFG LPW). Das Programm hat eine

Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung),
- der Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (Verordnung der EU-Kommission Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, in der jeweils gültigen Fassung),
- im Rahmen der Grundsätze und Regelungen für die Auswahl, Förderung und Zuschussfähigkeit von Projekten im Rahmen des LPW (AFG LPW) und
- des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz (GVOBL. Schl.-H. 2013 S. 403).

Zuwendungen für die Beratung zur energetischen Optimierung in KMU. Durch die geförderten Maßnahmen soll die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach folgenden wesentlichen Kriterien: der Rangfolge – Kleinunternehmen – Kleine Unternehmen – Mittlere Unternehmen – entsprechend der Definition für KMU (vergleiche Ziffer 3), den Unternehmen mit den größten Energie- und CO₂-Einsparpotenzialen. Für diese Auswahl werden insbesondere die Kriterien Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien herangezogen. Die Unternehmen dokumentieren auf Basis bereits erfolgter Einstiegsberatungen bzw. Erstzertifizierungen die CO₂-Einsparpotenziale. Im Förderantrag ist anhand der zu erwartenden Energieeinsparungen darzulegen, in welcher Höhe CO₂-Reduktionen im Bewilligungszeitraum erreicht werden sollen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendungen dienen der Verstetigung von bereits initiierten Energiemanagementmaßnahmen im Sinne der DIN EN ISO 50001, zur energetischen Optimierung von Prozessen in KMU, mit dem Ziel, betriebliche CO₂-Reduktionspotenziale durch erhöhte Energieeinsparung, Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu erschließen.

2.2 Gefördert werden für maximal drei Jahre Personalkosten für die Beschäftigung eines Energiemanagers bzw. Energiemanagerin, der/die das KMU beim Aufbau bzw. bei der nachhaltigen Verstetigung eines Energiemanagements gemäß DIN EN ISO 50001 unterstützt. Der Energiemanager bzw. die Energiemanagerin müssen über eine Qualifizierung verfügen, die den Anforderungen an die Umsetzung eines Energiemanagements entsprechend der DIN EN ISO 50001 genügt.

Bei der Umsetzung eines Energiemanagements müssen die folgenden Anforderungen mindestens erfüllt werden:

- Festlegen von strategischen und operativen Energiezielen auf Basis einer programmatischen Erklärung der Geschäftsführung,
- Durchführung und Dokumentation einer Energieplanung, unter Berücksichtigung der Ausgangsbasis zur Identifikation von Kennzahlen und Maßnahmen, die im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses regelmäßig aktualisiert wird,
- Implementierung eines Energiecontrolling zur Messung und Überwachung des Energieeinsatzes,
- Aufbau eines Meldewesens zum Abgleich der Energieeinsparziele mit den ermittelten Einsparpotentialen und den daraus folgenden Einsparmaßnahmen.

2.3 Falls keine Einstellung eines Energiemanagers bzw. einer Energiemanagerin erfolgt, kann für maximal drei Jahre ein Zuschuss zu den Kosten einer externen Beratung gewährt werden, die Leistungen zur Verstetigung von Energiemanagementprozessen für bis zu 10 Tagen pro Monat im Unternehmen erbringt.

Der Berater bzw. das Beratungsunternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bestimmungen zu Beratereigenschaften der aktuellen Richtlinienanforderungen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes erfüllen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Antragsvoraussetzung ist der dokumentierte Einstieg in die

Beratung entsprechend der Anforderungen der des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur geförderten Energieberatung Mittelstand und Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems oder Abschluss eines Energieaudits nach DIN 16247-1.

Maßgeblich ist die Definition der KMU gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, siehe hier auch die Regelungen betr. Beteiligungsverhältnisse in Artikel 3 – AGVO). Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind Großunternehmen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben sind zu beachten.

4.2 Förderquote

4.2.1 Die Zuwendung für die Einstellung eines Energiemanagers in das Unternehmen beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten auf Basis des zu leistenden, vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für längstens 36 Monate. Pro Unternehmen wird maximal ein Energiemanager/eine Energiemanagerin gefördert. Die Zuwendung richtet sich nach der De minimis-Verordnung der EU-Kommission.

4.2.2 Die Zuwendung zu den von externen Energieberatern erbrachten Leistungen für die Verstetigung eines Energiemanagements im Unternehmen beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten auf Basis des vertraglich vereinbarten Beraterhonorars in einem Zeitraum von längstens 36 Monaten.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Der oder die Begünstigte verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten amtlichen Antragsvordrucken in dreifacher Ausfertigung bei der IB.SH zu beantragen. Beizufügen sind prüffähige, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 AFG LPW.

Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landesubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des LPW durch die IB.SH.

6.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der IB.SH beantragt werden.

6.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine

diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt durch die IB.SH.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebene

nenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Union.

6.6 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 122

Bekanntmachungen – Landesbehörden –

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 18. Januar 2016 – G 40/2014/159 –

Der Antragsteller, Kokkedahl GbR, Niels Johannsen, Kokkedahl 1, 25917 Leck, plant die Erweiterung der Rinderhaltung (hier: von 535 Rinderplätzen (592,3 GV) auf 645 Rinderplätze (724,3 GV)) in der Gemarkung Leck, Flur 14, Flurstück 410.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 7.1.5 Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang

der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 125

Feststellung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft, vom 22. Januar 2016 – 7511 – 580.40-72/03 (24) –

Stadt Lübeck

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22 in 23560 Lübeck, beantragen eine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung in 23560 Lübeck, Raabrede (Gemarkung Vorrade, Flur 3, Flurstück 93). Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erweiterung der mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlage um einen Gasspeicher.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen“ Vorhaben) zum UVPG. Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen